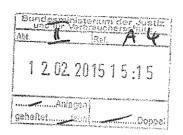


Ärztegenossenschaft Nord eG Bahnhofstraße 1-3 23795 Bad Segeberg Persönlich Herrn Markus Busch Bundesministerium der Justiz u. Verbraucherschutz 11015 Berlin



Entwurf eines Gesetztes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Datum/Zeichen 11.02.2015/ck

Sehr geehrter Herr Busch,

anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme von unserem Vorstandssprecher Dr. Bittmann zu o.g. Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Carmen Köhler

THE ALL

1) Evigeng am 12. Februar

2166

3) Wu

Pu 12/7

IAG

1. Fian Lo Cama

2. Sith anseanch and speickun

Into Lollhahon, haronall

Jesmahritswisen/BLP/ Stillungnahmer Lebarde 3. Bith Loriven hud abheften in Order Shelley nahmer bobande

4 2111.

Ärztegenossenschaft Nord eG

Bahnhofstraße 1-3 23795 Bad Segeberg

04551 - 9999-0 Tel.:

04551 - 9999-19 Fax:

E-Mail: kontakt@aegnord.de Web: www.aegnord.de

Bankverbindung:

Deutsche Apotheker-

u. Ärztebank eG

IBAN:

DE10 3006 0601 0105 6156 15

BIC: DAAEDEDDXXX

Vorstand:

Dr. Klaus Bittmann

Dr. Svante Gehring

Christoph Meyer

Dr. Axel Schroeder

Aufsichtsratsvorsitzender:

Bernd Thomas

Genossenschaftsregister:

Amtsgericht Kiel, GnR 278 SE

Steuer-Nr.:

11 295 02 237

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Der neue § 299a StGB soll eine vermeintliche Lücke im Strafrecht schließen, als Konsequenz aus dem Beschluss des BGH vom 29. März 2012.

Der diesem Beschluss zugrunde liegende Tatbestand ist zweifellos als ein Fall von Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen zu verstehen. Ein "kick-back" Geschäft. Darauf sollte sich das StGB beziehen.

Der Entwurf des § 299a kann aber dazu führen, dass viel umfassender auch lautere Geschäfte im Gesundheitswesen in Verdacht geraten oder zu einer Strafanzeige führen können. Als Angehöriger eines Heilberufes nehme ich auch am wirtschaftlichen Leben teil, ich beteilige mich an innerärztlichen Kooperationen, die nicht ohne Gewinne aus Effizienz und Arbeitsteilung funktionieren. Ein ärztliches genossenschaftliches Unternehmen hat zum Vorteil seiner Mitglieder und auch des Sozialwesens zu handeln.

In der Begründung zum Gesetzentwurf "Besonderer Teil" wird zwar Bezug genommen auf Unternehmen im Gesundheitswesen, aber es findet sich keine klare Differenzierung zwischen lauter und unlauter – außer für die Bonuszahlungen der Krankenkassen. Ärztliche Unternehmen haben die Absicht und das Ziel, Praxisnetze finanziell und organisatorisch zu fördern, regionale Versorgung zu verbessern, neue Behandlungspfade zu etablieren – es wird in Strukturen investiert, zum Vorteil Dritter ??

Es bedarf einer klärenden Ergänzung im Gesetz, um auch das Wettbewerbsrecht mit dem Sozialrecht zu verknüpfen. Mein Vorschlag, der einer ungewollten Kriminalisierung bestehender Aktivitäten im Gesundheitswesen entgegen wirken kann:

§ 299a Abs. 3:

Geschäftliche Aktivitäten oder Kooperationen von Heilberuflern, deren Ziele dem Allgemeinwohl, der Verbesserung der Versorgung und der Innovation im Sozialwesen dienen, sind von diesem Gesetz nur dann betroffen, wenn ein Verstoß gegen Wettbewerbsoder Sozialrecht erkennbar ist. Das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt darf nicht missbraucht werden. Geschäftsmodelle sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Transparenz ist zu gewährleisten.

Damit wäre m.E. die von vielen Verbänden befürchtete Verunsicherung durch den neuen § 299a vermeidbar, ohne gewollte Bekämpfung von Korruption zu behindern. Zudem wären auch die Bedrohungen durch die §§ 300, 301 und 302 relativiert bzw. akzeptabel.

Dr.med. Klaus Bittmann Sprecher der Ärztegenossenschaft Nord Bahnhofstr. 1-3 23795 Bad Segeberg